

### § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen:

**VfV von 1887 Hannover-Hainholz**  
Kurzform: VfV 87 Hainholz

Er hat die Rechtsform einer juristischen Person und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Nach der Eintragung lautet der Name

**VfV von 1887 Hannover-Hainholz e. V.**

Der Name "VfV von 1887 Hannover-Hainholz e.V." kann vom Tage der Genehmigung dieser Satzung an bis zum 31.12.2005 nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung geändert werden. Zur Namensänderung ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen.  
Seine Vereinsfarben sind Blau und Weiß.

Sitz und Gerichtstand des Vereins ist Hannover.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

Der Verein fördert durch Leibesübungen aller Art die Gesundheit und die Lebensfreude seiner Mitglieder. Das gilt insbesondere für die Jugend.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und zwar in besonderem Maß durch die Pflege und Förderung des Amateursports. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein kann haupt- und nebenamtliche Kräfte einstellen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Gliederung des Vereins

Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in Abteilungen, welche die ausschließliche Pflege einer bestimmten Sportart betreiben.

Jeder Abteilung steht ein oder stehen auch mehrere Abteilungsleiter vor, die alle mit dieser Sportart zusammenhängende Fragen auf Grund dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung regeln.

Die Bildung einer Abteilung bedarf der Zustimmung des Gesamtvorstandes.

Jedes Mitglied kann in beliebig vielen Abteilungen Sport treiben.

#### § 4 Mitglieder

Der Verein besteht aus Vollmitgliedern über 18 Jahren, Jugendlichen zwischen 14 und 18 Jahren und Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.

#### § 5 Aufnahme

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein erfolgt durch schriftliche Anmeldung. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung brauchen Gründe nicht angegeben werden.

Durch die Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzungen des Vereins für sich verbindlich an.

#### § 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluß.

Der Austritt kann nur zum 30. Juni oder 31. Dezember eines jeden Jahres erfolgen. Die Austrittserklärung hat dem Verein gegenüber nur dann Wirkung, wenn sie bis zum 31. Mai beziehungsweise 30. November in schriftlicher Form dem Vorstand vorliegt.

Der Ausschluß kann erfolgen durch Vorstandsbeschluß bei einem Beitragsrückstand von mindestens zwei Halbjahresbeiträgen oder aufgrund eines Beschlusses des Ehrenrats. Hält der Vorstand die Voraussetzungen für den Ausschluß eines Mitglieds durch den Ehrenrat für gegeben, so ist er berechtigt, dem betroffenen Mitglied die Teilnahme an den Einrichtungen des Vereins bis zur Entscheidung des Ehrenrats zu untersagen.

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die auf Grund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

#### § 7 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht an der Teilnahme an allen Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins sowie zur Teilhabe am Vereinsvermögen nach Maßgabe der Satzung.

Die Rechte der Mitglieder sind nicht übertragbar.

#### § 8 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat folgende Pflichten:

1. Zahlung der Mitgliedsbeiträge  
Der Mitgliedsbeitrag ist eine Bringeschuld und halbjährlich im voraus zu entrichten.  
Der 1. Halbjahresbeitrag ist bis zum 31. Januar, der 2. Halbjahresbeitrag bis zum 31. Juli eines jeden Jahres fällig.  
Erfolgt keine Zahlung, beginnt das für das Mitglied kostenpflichtige Mahn- und Beitreibungsverfahren.
2. Beachtung und Einhaltung der Satzung, sowie der Vereinsbeschlüsse.
3. Förderung der in der Satzung festgelegten Grundsätze.

#### § 9 Beiträge

Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

Für einzelne Sportarten können zusätzliche Abteilungsbeiträge zum Jahresbeitrag erhoben werden. Hierüber bestimmen die Abteilungen in eigenen Mitgliederversammlungen.

Gesonderte Umlagen bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

In besonders gelagerten Härtefällen kann der Vorstand die Beitragsfreiheit von Mitgliedern beschließen.

#### § 10 Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein oder den Sport erworben haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

#### § 11 Organe des Vereins

Verwaltungsorgane des Vereins sind:

Mitgliederversammlung  
Vorstand  
Ehrenrat  
Kassenprüfer

Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt. Eine Vergütung barer Auslagen findet nur nach Maßgabe besonderer Beschlüsse einer ordentlichen Mitgliederversammlung statt.

**§ 12 Die Mitgliederversammlung**

Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.

Sie soll im 1. Monat des Geschäftsjahres zwecks Beschlußfassung über die in § 13 genannten Aufgaben, als sogenannte Jahreshauptversammlung einberufen werden.

Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden schriftlich unter Bekanntgabe der vorläufig festgelegten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von 3 Wochen.

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen.

Einfache Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder wenn wenigstens 20 Prozent der Mitglieder dies unter der Angabe der Gründe schriftlich beantragt.

Die Mitgliederversammlung kann von einem dazu gewählten Versammlungsleiter geleitet werden.

Stimmberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder über 18 Jahre. In den geschäftsführenden Vorstand können nur Mitglieder gewählt werden, die das 20. Lebensjahr vollendet haben. Eine weitere Ausnahme sieht der § 18 vor.

**§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.

Seiner Beschlußfassung unterliegt insbesondere:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder
- b) Wahl der Mitglieder des Ehrenrats
- c) Wahl der Kassenprüfer
- d) Ernennung der Ehrenmitglieder
- e) Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung
- f) Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefaßt, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht.

Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Nein-Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben außer Betracht.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Die Abgabe der Stimme erfolgt durch Handaufheben.

**§ 14 Tagesordnung**

Die Tagesordnung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellen der Stimmberechtigten
- b) Ehrung der verstorbenen Mitglieder
- c) Wahl eines Versammlungsleiters
- d) Berichte der Vorstandsmitglieder
- e) Bericht der Kassenprüfer
- f) Beschlußfassung über die Entlastung
- g) Neuwahlen
- h) Beschlußfassung über vorliegende Anträge

Anträge, die aus der Versammlung heraus gestellt werden, bedürfen der Unterstützung von mindestens einem Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

Wahlvorschläge werden per Zuruf aus der Versammlung heraus gemacht.

Bei mehreren Kandidaten für einen Wahlgang kann sich jedes Mitglied nur für einen entscheiden.

Die Anzahl der Stimmen jedes einzelnen Kandidaten ist zu protokollieren.

Zettelwahl ist durchzuführen, wenn diese von einem Kandidaten gewünscht wird.

Abstimmungen müssen auch dann geheim vorgenommen werden, wenn dieses von mindestens einem Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird.

**§ 15 Protokolle**

Über alle Sitzungen des Vorstandes und Versammlungen, insbesondere über die Beschlüsse, ist eine Niederschrift in einfacher Form zu fertigen, die vom Vorsitzenden beziehungsweise Leiter der Versammlung oder Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Die Niederschrift ist in der nächsten Versammlung oder Sitzung zwecks Genehmigung und Berichtigung zu verlesen.

Das Protokoll muß Angaben über die Anzahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten.

Gefaßte Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

**§ 16 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

dem Vorsitzenden,  
zwei Stellvertretern,  
dem Kassierer,  
dem Schriftführer,  
dem Jugendwart

Zum erweiterten Vorstand gehören:

der Sozial- und Mitgliederwart,  
der Pressewart,  
sowie die Leiter der Abteilungen.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Abweichend hiervon werden in der Jahreshauptversammlung 1995 der 1. stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und der Jugendwart nur für die Dauer von einem Jahr gewählt. In dieser ersten Jahreshauptversammlung nach der Verschmelzung der Vereine *TSV von 1887 Hannover-Hainholz e.V.* und *Verein für Volkssport Hannover Hainholz e.V.* zu dem Verein *VfV von 1887 Hannover Hainholz* im Januar 1995 werden somit gewählt:

- der 1. Vorsitzende,  
hervorgehend aus dem Mitgliederkreis des ehemaligen Vereins *TSV von 1887*
- der 1. Stellvertreter,  
hervorgehend aus dem Mitgliederkreis des ehemaligen Vereins *VfV Hainholz*
- der 2. Stellvertreter,  
hervorgehend aus dem Mitgliederkreis des ehemaligen Vereins *TSV von 1887*
- der Kassierer,  
hervorgehend aus dem Mitgliederkreis des ehemaligen Vereins *VfV Hainholz*
- der Jugendwart,  
hervorgehend aus dem Mitgliederkreis des ehemaligen Vereins *TSV von 1887*
- der Schriftführer,  
hervorgehend aus dem Mitgliederkreis des ehemaligen Vereins *VfV Hainholz*
- der Sozial- und Mitgliederwart,
- der Pressewart

Nachfolgend werden fallweise gewählt:

- in den Jahren, die nicht durch zwei teilbar sind  
der 1. Vorsitzende,  
der zweite stellvertretende Vorsitzende und  
der Kassierer
- in den Jahren, die durch zwei teilbar sind  
der erste stellvertretende Vorsitzende,  
der Schriftführer und  
der Jugendwart

Führen die Wahlen des Vorstandes zu keinem Ergebnis, bleiben die gewählten Vorstandsmitglieder bis zu einer Neuwahl im Amt.

Vorstandsmitglieder sind für die Dauer der Ausübung ihres Amtes beitragsfrei.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) sind der erste Vorsitzende, die beiden Stellvertreter, der Kassierer, der Schriftführer und der Jugendwart.

**§ 17 Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften dieser Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse zu führen. Ihm obliegt die Verwaltung und die Verwendung der Vereinsmittel.

Über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins führt der Kassierer Buch.

Der erste Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen und Versammlungen der Mitglieder des Gesamtvorstandes.

Der Gesamtvorstand ist einzuberufen, so oft die Lage der Geschäfte dies erfordert oder ein Mitglied des Gesamtvorstandes es beantragt.

Beschlußfähigkeit besteht, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.

In Eilfällen entscheidet die einfache Mehrheit des geschäftsführenden Vorstandes.

Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Verhinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.

Der Verein wird durch zwei der drei Vorsitzenden in Gemeinschaft vertreten.

**§ 18 Ehrenrat**

Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern.

Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollen nach Möglichkeit über 40 Jahre alt und über 15 Jahre Vereinsmitglied sein.

Sie werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

**§ 19 Aufgaben des Ehrenrats**

Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichts eines Fachverbandes gegeben ist.

Der Ehrenrat tritt auf Antrag jedes Vereinsmitglieds zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem den Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu äußern.

Er darf folgende Strafen verhängen:

- a) Verwarnung
- b) Verweis
- c) Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden mit sofortiger Suspendierung
- d) befristeter Ausschluß von der Teilnahme am Sportbetrieb
- e) Ausschluß aus dem Verein

Jede, den Betroffenen belastende Entscheidung, ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

### § 20 Kassenprüfer

Von der Jahreshauptversammlung werden drei Kassenprüfer auf jeweils 2 Jahre gewählt. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfer haben gemeinschaftlich mindestens einmal jährlich zum Jahresabschluß, oder auf Anordnung des Vorstandes, oder auf eigenen Wunsch die Kassengeschäfte des Vereins zu prüfen.

Das Ergebnis ist in einem Protokoll niederzulegen und dem Vorstand und der Jahreshauptversammlung mitzuteilen.

### § 21 Die Abteilungen

Die Leitung der Abteilung obliegt der Abteilungsführung. Sie ist in ihrem Aufgabenbereich selbständig, untersteht jedoch dem geschäftsführenden Vorstand.

Die Mitglieder der Abteilungen bilden die Abteilungsversammlung, die mindestens einmal jährlich abzuhalten ist. Sie wählt die Abteilungsführung und bestimmt den Abteilungsleiter.

Die Versammlung kann eine eigene Abteilungs-Ordnung beschließen, die im Einklang mit der geltenden Satzung stehen muß.

Beschlüsse, die Geldausgaben des Vereins bedingen, bedürfen der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes.

Über Ausgaben aus Abteilungseinnahmen, die zweckgebunden für die Sportart verwendet werden, verfügt die Abteilungsleitung selbständig. Zeichnungsberechtigt hierfür ist jeweils ein Mitglied der Abteilungsleitung und des geschäftsführenden Vorstandes in Gemeinschaft.

### § 22 Satzungsänderungen

Zur Beschlußfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Soweit infolge einer Auflage des Registergerichts oder einer anderen Behörde eine Satzungsänderung erforderlich ist, ist der geschäftsführende Vorstand befugt, diese Satzungsänderung zu beschließen.

### § 23 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.

Zur Auflösung ist eine 3/4-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen, nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten an den Landessportbund Niedersachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.